

# **Vernehmlassungsschrift**

der

Teilrevision der Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001 (TR / GO)

von

Claudio Schmid  
Berglistrasse 39  
8180 Bülach

Bülach, 31. Mai 2005 / sch.

Kopie an: Gemeinderatsfraktion der Schweizerischen Volkspartei, Gemeinderat Stephan Blättler  
Schweizerische Volkspartei der Stadt Bülach, Peter Probst, Vize-Präsident

Presse: Neues Bülacher Tagblatt, Zürcher Unterländer

# Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001

## 1. Synopse

Die nachfolgende Synopse behandelt in der 1. Spalte die bisherige und geltende Regelung gemäss Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001. Die 2. Spalte sieht die Anträge bzw. Änderungen des Verfassers dieser Vernehmlassungsschrift vor. Kursiv sind neue Artikel des Stadtrats welche der Verfasser in der 2. Spalte würdigt bzw. ablehnt.

Geltende Regelung	Neue Regelung	Bemerkung
<b>B Organisation</b>		
<b>Artikel 5 Organe</b>	<b>Artikel 5 Organe</b>	
b) die Behörden und Kommissionen  - Gemeinderat (36 Mitglieder) - Bürgerlicher Gemeinderat - Stadtrat (9 Mitglieder)	- Gemeinderat (30 Mitglieder) - Einbürgerungskommission - Stadtrat (7 Mitglieder)	Die Mitglieder des Gemeinderats sind nicht verpflichtet in einer Fachkommission Einsitz zu nehmen. Die vier Fachkommissionen und die RPK könnten auch fünf Mitglieder beinhalten. Eine Einbürgerungskommission, gewählt durch den Gemeinderat. Es können auch Bürger wie auch Gemeinderäte Einsitz nehmen. Die Reduktion der Exekutive muss in die TR GO unbedingt eingebracht werden. Diese ist auch Bestandteil des Sanierungspakets Büli+.
<b>C Politische Rechte</b>		
<b>Artikel 6 Urnenwahl</b>	<b>Artikel 6 Urnenwahl</b>	
d) - Stadtmann - Betreibungsbeamten	Unverändert	Abbau demokratischer Instanzen. Wenn solche Personen zur Wahl dem Volk entzogen würde, sollte mindestens die Legislative zur Wahl schreiten.
e) - Friedensrichterin/Richter	Unverändert	do.
	<i>Artikel 19a Kinder- und Jugendparlamente</i>  <i>Nicht integrieren, ganzer Artikel 19a</i>	Die Stadt Bülach beantragt die gesetzlichen Grundlagen zur Bildung von Kinder- und Jugendparlamenten. Dieser neue Teil darf nicht integriert werden.  Jugendliche bzw. junge Politiker sollen sich an die etablierten Parteien

## Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001

	<i>wieder löschen</i>	anlehnen und sich integrieren. Es kann nicht sein, dass zwei drei verschiedene Parlamente wursteln. Der nächste Schritt ist die Gründung eines Ausländerparlaments/Ausländerrats in Bülach, notabene finanziert mit Sitzungsgeldern und Leistungen.
<b>D Gemeindebehörden</b>		
<b>Artikel 20 Parlamentarische Instrumente</b>	<b>Artikel 20 Parlamentarische Instrumente</b>	
b) Auftrag	Fällt weg	Sinnloses Instrument. Zwei Versuche während der Legislatur 2002-2006 mit diesem Instrument was zu korrigieren, scheiterte vor dem Bezirksrat nachdem der Stadtrat sich taktisch passiv verhalten hat.
	f) Parlamentarische Initiative	Analog der Einzelinitiative
<b>Artikel 28 Geschäftsfelder</b>	<b>Artikel 28 Geschäftsfelder</b>	
Der Stadtrat regelt seine Aufgaben in folgenden Geschäftsfelder: - Abfallbewirtschaftung - ...	Der Stadtrat regelt seine Aufgaben in verschiedenen Geschäftsfeldern. Jedes Mitglied übernimmt die Führung eines oder mehreren Geschäftsfelder. Die verschiedenen Geschäftsfelder sind in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt.  <i>Letzter Abschnitt bestehen lassen</i>	Es macht keinen Sinn in einer GO 17 verschiedene Geschäftsfelder zu klassieren. Das verhindert die nötige Anpassung an neue Strukturen. Eine Streichung würde die Flexibilität von Reorganisationen erhöhen.
<b>Artikel 31 Finanzbefugnisse</b>	<b>Artikel 31 Finanzbefugnisse</b>	
a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall Franken 300 000, höchstens Franken 600 000 im Jahr. b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Franken 30 000, höchstens Franken	a) neue, einmalige Ausgaben im Einzelfall Franken 150 000, höchstens Franken 300 000 im Jahr. b) neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis Franken 20 000, höchstens Franken	Wie die Legislatur 2002-2006 zeigt, sind die Kompetenzen der Exekutive zu weit gehend. Verschiedene ärgerliche Kreditbewilligungen (Kultur, Guss81-80, Infrastrukturbauten, etc.) wären im Gemeinderat bzw. durch das Volk kaum sanktioniert worden. Aufgrund der restriktiveren Volksrechte (GPR) sind Gegenmassnahmen auch schwierig.

## Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001

60 000 im Jahr. c) Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis Franken 3 000 000	40 000 im Jahr. c) Erwerb und Tausch von Grundstücken und Liegenschaften bis Franken 1 500 000	
<i>Artikel 36bis Schulverwaltung</i>	<i>Artikel 36bis Schulverwaltung ... nicht integrieren, ganzer Artikel 36bis wieder löschen</i>	Das Schulsekretariat ist Bestandteil der Verwaltung. Hierfür braucht es keine Sonderregelung bzw. einen Sonderstatus in der GO. Sonst könnte man auch der Chef STAPO oder Forst separat behandeln.
<i>Artikel 38bis Anstellungsbefugnisse</i>	<i>Artikel 38bis Anstellungsbefugnisse</i>	<i>Ganzer Artikel wieder löschen. Begründung analog Bemerkung 36bis</i>
<b>E Stadtverwaltung</b>		
<b>Artikel 46 Organisation</b>	<b>Artikel 46 Organisation</b>	
Absatz 2 Die Stadtverwaltung beachtet bei Ihrer Tätigkeit die Grundsätze der wirkungsorientierte Verwaltungsführung.	Fällt weg.	

\*\*\*

## 2. Kommentar und Würdigung

### 2.1. Exekutive (Stadtrat)

Vor einem Jahr beschloss der Stadtrat das Sanierungspaket Büli+. Verschiedene strukturelle Massnahmen waren integraler Bestandteil dieser Sanierungsmassnahmen. Neben der Anpassung verschiedener Behörden an die richtige und effiziente Grösse sind u.a. die Sozialbehörde wie auch die Primarschulbehörde jetzt Hauptbestandteil dieser Teilrevision.

Die überfällige Verkleinerung des Stadtrats (Exekutive) ist gemäss stadträtlicher Weisung nicht vorgesehen. Die Reduktion des Stadtrats wurde gemäss Büli+ auf fünf Mitglieder beschlossen. Leider würdigt die Exekutive eine allfällige Reduktion mit keinem Wort, was vermuten lässt, dass die Attraktivität zum Amt als solches ggü. anderen Ämtern bevorzugt behandelt wird.

## 2.2. Bürgerliche Abteilung (Bürgergemeinderat)

Gemäss Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 welches per 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist muss die Gemeindeordnung angepasst werden. Ein vorläufig unterstützter Vorstoss (Einzelinitiative Schwank) möchte die abschliessende Kompetenz des Einbürgerungsverfahrens an die Exekutive delegieren. Verschiedene Bundesgerichtsentscheide erschweren die aktuelle hitzige Diskussion unnötig. In der stadträtlichen Weisung werden die aktuellen Ereignisse im Bereich Einbürgerungen zu wenig gewürdigt. Die EI Schwank geht aus Sicht des Verfassers zu weit. Die abschliessende Kompetenz an die Exekutive wird den Beschleunigungsprozess zur Herabwertung auf einen schlichten Verwaltungsakt befördern. Einbürgerungen sollten wie bis anhin von einer Kommission vorbereitet werden und bedürfen der Bewilligung durch das Gemeindeparlament.

## 2.3. Zeitplan

Der unter dem Punkt 1.2. der Weisung des Stadtrats bemerkte Hinweis der konsequenten Einhaltung der Termine entspricht nicht den Vorstellungen unserer direktdemokratischen Tugenden. Dass die Revision per Amtsdauer 2006-2010 in Kraft treten sollte, ist wünschenswert und logisch. Zeitdruck und Hetze in solch heiklen Angelegenheiten ist kein guter Ratgeber. Eine Gemeindeordnung, notabene die Verfassung der Gemeinde, ist ein hohes Gut und sollte nicht durch Schnellschüsse übereilig korrigiert werden. Problematisch am Zeitplan ist vor allem die rechtliche Sicht. Würde gegen einen Entscheid im Parlament bzw. an der Urne rechtliche Schritte unternommen, verzögert sich die ganze Umsetzung ohnehin auf längere Frist.

sch.